

Hartz-IV-Leistungen ab 1.1.2014 (in Euro)

Alle Paragraphen beziehen sich auf das SGB II	Regel-sätze	Mehrbedarfe			
		Warm-wasser § 21 Abs. 7	Schwangere 17 % § 21 Abs. 2	Erwerbs-fähige Behinderte 35 % § 21 Abs. 4*	Nicht-Erwerbs-fähige Behinderte 17% § 23 Nr. 4**
Alleinstehende, Alleinerziehende, Personen mit minderjährigem Partner, § 20 Abs. 2 Satz 1	391,00	8,99	66,47	136,85	66,47***
Partner ab 18 Jahre, jeweils § 20 Abs. 4	353,00	8,12	60,01	123,55	60,01
18- bis 24-jährige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft (BG) § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2	313,00	7,20	53,21	109,55	53,21
15- bis 17-jährige Angehörige der BG, § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1	296,00	4,14	50,32	103,6	50,32
Sozialgeld, § 23 Nr.1					
Kinder, 14 Jahre	296,00	4,14			
Kinder 6 bis 13 Jahre	261,00	3,13			
Kinder bis 5 Jahre	229,00	1,83			
* Nur bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben / ** Voll erwerbsgemindert und Merkzeichen „G“ *** Fall ist nur im SGB XII möglich.					

Turnusmäßige Anpassung

Der Bundesrat hat am 11.10.2013 der Rechtsverordnung der Regierung, in der die Regelsätze für das Jahr 2014 festgelegt sind, zugestimmt.

Die Regelsätze gelten für das SGB II („Hartz IV“) und das SGB XII (Grundsicherung und Sozialhilfe). Die Sätze werden geringfügig erhöht, zwischen neun Euro (Al-

leinstehende) und fünf Euro (Kinder unter sechs Jahren).

Die Anpassung wirkt sich auch auf die Mehrbedarfe aus (siehe Tabellen).

Bei der turnusmäßigen Anpassung zum Jahresbeginn legt die Regierung die Sätze nicht eigenhändig fest. Vielmehr wird nur der gesetzlich vorgegebene Anpassungsmechanismus umgesetzt.

Danach werden die Sätze anhand eines Mischindex angepasst (70% Preisentwicklung, 30% Nettolohnentwicklung).

Der Mischindex beträgt 2,27 Prozent. Er ist etwas ungünstiger als eine Anpassung nur nach der regelsatzrelevanten Preisentwicklung, die 2,4 Prozent beträgt.

Die Einbeziehung der Nettolöhne (plus 1,9%) bremst also die Anpassung.

Reale Kaufkraftverluste

Auch nach der Anpassung der Sätze zum 1.1.2014 werden Hartz-IV-Bezieher/innen faktisch weniger zum Leben haben als 2005 beim Start des Hartz-IV-Systems:

Einschließlich der bevorstehenden Anpassung sind die Regelsätze seit 2005 kumuliert um insgesamt 13,3 Prozent gestiegen.

Aber bereits im August 2013 lagen die allgemeinen Verbraucherpreise 14,3 Prozent über dem Niveau im Januar 2005.

Einzelne Verbrauchspositionen, die für Hartz-IV-Bezieher besonders relevant sind, sind überdurchschnittlich teurer geworden:

Etwa Nahrungsmittel plus 22 Prozent und Strom plus 62 Prozent.

Mehrbedarf Alleinerziehende § 21 Abs. 3 SGB II	
1 Kind < 7 J.	140,76
1 Kind > 7 J.	46,92
2 K. < 16. J.	140,76
2 Kinder	93,84 €
3 Kinder	140,76